



UMWELTAMT KREIS PADERBORN

Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Paderborn

Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Paderborn

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Programmziel	2
2	Rechtsgrundlage	3
3	Gegenstand der Förderung	3
4	Förderkulisse	3
Anlage 1	Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen	5
	Maßnahmengruppe 1	5
	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	
	Maßnahmengruppe 2	7
	Vertragsnaturschutz im Grünland	
	- Umwandlung von Acker in Grünland	8
	Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung	8
	- Aushagerung	
	Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	8
	- Extensive Weidenutzung	9
	- Extensive Wiesennutzung	10
	Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte	11
	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen	11
	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung oder Pflege von Offenlandbiotopen	12
	Maßnahmengruppe 3	13
	Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken	
Anlage 2	Umrechnungsschlüssel Großvieheinheiten (GVE/ha/Jahr)	14

Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Paderborn

1 Programmziel

Ziel des Programms ist die dauerhafte Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung. Durch das Programm sollen insbesondere die Umsetzung der Landschaftsplanung unterstützt und regionale Biotopverbundachsen aufgebaut werden. Insgesamt soll im Kreis Paderborn eine wertvolle Kulturlandschaft langfristig gesichert werden.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie sollen die bewirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte bei der extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Grünland auf traditionellen Standorten und Streuobstwiesen finanziell unterstützt werden. Außerdem kann die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen, die Pflege von Hecken sowie die Pflege kulturhistorisch bedeutsamer Biotope und nicht mehr genutzter landwirtschaftlicher Flächen gefördert werden.

Entsprechend der naturräumlichen Ausstattung des Kreises ergeben sich in der Hauptsache folgende unterschiedliche Zielsetzungen.

In den Städten und Gemeinden der Mittelgebirgsregion (Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchon, Büren, Lichtenau, Paderborn teilw. und Salzkotten teilw.) hat die Umstrukturierung in der Landwirtschaft dazu geführt, dass ertragreiche Standorte intensiv zumeist als Acker genutzt werden. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen sind brach gefallen oder drohen brach zu fallen. Dabei werden in der Regel zuerst solche Flächen aufgegeben, die für den Naturschutz besonders bedeutsam sind, wie z.B. Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden.

In den Niederungsbereichen der Städte Delbrück, Paderborn teilw., Salzkotten teilw. und der Gemeinde Hövelhof sowie in den Talauen von Alme, Afte, Wiele und Altenau herrscht dagegen intensiver Ackerbau auf den zum Teil sehr ertragreichen Böden vor. Die ehemals typischen Grünlandstandorte, auch in den Auen der Bäche und Flüsse, werden in großem Umfang ackerbaulich genutzt. Hier soll das Programm die Grünlandnutzung sowie die Umwandlung von Acker in Grünland auf den traditionellen Standorten unterstützen.

Die Bewirtschaftung und Erhaltung der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Biotope als Lebensraum der daran gebundenen Pflanzen und Tierarten sowie als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft soll durch das Programm gefördert werden. Die bestehenden Extensivstandorte und isolierten Schutzgebiete sollen durch Pufferzonen mit extensiver Grünlandnutzung vergrößert und durch Biotopachsen miteinander verbunden werden. Als Achsen bieten sich besonders die Gewässersysteme von Ems und Furlbach im Norden des Kreises, von Heder und Gunne als Zuflüsse der Lippe und von Alme, Afte, Altenau und Sauer im Süden des Kreisgebietes an.

Die ackerbaulich genutzte, offene Landschaft um die Stadt Salzkotten ist Teil des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zwischen Unna und Paderborn und weist international bedeutende Brutbestände von Wiesen- und Rohrweihe sowie vom Wachtelkönig auf. Die Wiesenweihe hat in der Hellwegbörde einen bedeutenden Verbreitungsschwerpunkt. Weitere bekannte und zunehmend in ihrem Bestand rückläufige Arten der offenen Feldflur sind u.a. Feldlerche, Rebhuhn, Feldhase, Grauammer, Wachtel, Kiebitz und die Ackerwildkräuter. Die Veränderungen in der Landwirtschaft wie intensivere Bewirtschaftung, der Anbau anderer Sorten und frühere Mahdtermine haben insgesamt auch im Kreis Paderborn zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen dieser Arten geführt. Um sich an die Fruchtfolgen des Ackerbaues anzupassen, bietet das vorliegende Kulturlandschaftsprogramm, soweit naturschutzfachlich sinnvoll, die Möglichkeit im betreffenden Verpflichtungszeitraum das Maßnahmenpaket zu wechseln.

Zentrales Instrument für die Umsetzung dieser Ziele sind die Landschaftspläne des Kreises. Das Kulturlandschaftsprogramm unterstützt mit der Bereitstellung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die nachhaltige und langfristige Sicherung von Festsetzungen der Landschaftspläne.

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Paderborn wurde durch Erlass des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 19.06.1998 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.“

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Paderborn nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die jeweils aktuelle Fassung der Rahmenrichtlinie kann auf der Seite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) unter folgendem Link <https://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/downloads> heruntergeladen werden.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Paderborn können folgende Maßnahmen gefördert werden.

1. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung.
2. Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und die Pflege von Offenlandbiotopen.
3. Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und die Pflege von Hecken.

Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus der Rahmenrichtlinie und der Anlage 1

4 Förderkulisse

Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland

Für die Maßnahmen der Extensiven Wiesen – oder Weidenutzung und der Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Kreis Paderborn eine Förderkulisse erstellt, die Folgende Bereiche umfasst:

- a) Natura 2000 Gebiete Flächen, die der Europäischen Kommission als FFH-Gebiet bzw. EG-Vogelschutzgebiet gemeldet sind.
- c) Naturschutzgebiete
- d) Festsetzungen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), im Folgenden LNatSchG NRW, in der jeweils gültigen Fassung
- e) gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNatSchG NRW
- f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 im Folgenden BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW
- g) Darüber hinaus wurden weitere Bereiche insbesondere unter Berücksichtigung des Biotopverbundnetzes gemäß § 35 LNatSchG NRW und der Festsetzungen in Landschaftsplänen gemäß § 11 LNatSchG NRW in die Förderkulisse einbezogen ~~worden~~. Diese Kulisse wurde durch die obersten Naturschutzbehörde genehmigt.

Die Förderkulisse der für die Maßnahmengruppe 2 ist auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter folgendem Link verfügbar: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/66-umweltamt/VNS-Kulturlandschaftsprogramm/KulturLandschaftsprogramm-Foerderkulisse-Kreiskarte.pdf

Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbestände und Hecken

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstbeständen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Eine Förderung der Heckenpflege ist in der Förderkulisse der Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland - möglich.

Anlage 1**Maßnahmengruppe 1****Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreidekulturen ist abweichend während des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren mindestens in drei Jahren die Verpflichtung einzuhalten. Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1.145,- Euro

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
30,- Euro

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge²

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Arten der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro

² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5042 – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

		Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
5042 A	Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1.750,- Euro
5042 B	Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	
	- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Die Pakete 5042 A und B können nur in begründeten Ausnahmefällen und vereinbart werden, wenn z.B. die zertifizierte Regiosaatgutmischung C oder D in einzelnen Jahren nicht verfügbar sind.

5042 C	Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2.000,- Euro
5042 D	Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	
	- im Jahr der Einsaat	2.280,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2**Vertragsnaturschutz im Grünland**

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Die im Sinne einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung erforderlichen Regelungen werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Gegebenheiten festgelegt.

Als Nebenbestimmungen können folgende Regelungen in die Bewirtschaftungsvereinbarungen aufgenommen werden:

- Bei Flächen, die nur in mehrjährigem Abstand gemäht werden, sind in einem Jahr höchstens 50 % der Fläche zu pflegen.
- Verzicht auf jegliche Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.
- Mähgut ist zu entfernen und zu verwerten.
- Temporäres Stehenlassen von Altgrasstreifen oder Saumstreifen
- Keine Zufütterung
- Beschränkung der Besatzdichte ganzjährig auf maximal 4 GVE/ha
- Keine Beweidung im Winter.
- Keine Beweidung durch Pferde.
- Keine zusätzlichen jagdlichen Einrichtungen auf der Fläche.
- Keine Wildfütterung auf den Flächen.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren³

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung
oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung
 - im 1. Jahr 615,- Euro
 - in den Folgejahren 440,- Euro

- b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regioaatgut
 - im 1. Jahr 2.040,- Euro
 - in den Folgejahren 440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungs-einschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁴
- Verzicht auf Nachsaat⁵ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁶

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

³ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen
⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.
⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.
⁶ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen**Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung**

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{7,8} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflege-maßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Nachsaat¹⁰ • Pflegeumbruch 		Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Nachsaat¹⁰ • Pflegeumbruch 	
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

⁷ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁸ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

⁹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹¹. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung mit bis zu 4 GVE/ha, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{12,13}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁴

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbearbeitung	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Nachsaat¹⁶ • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁵ • Nachsaat¹⁶ • Pflegeumbruch 		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168

¹¹ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹² Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁴ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-
------------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁷ und Pflanzenschutzmittel¹⁵
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
560,- Euro

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁸

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²¹ zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
595,- Euro

¹⁷ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

¹⁸ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

¹⁹ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²¹ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5500	
Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	70,- Euro
Paket 5510	
Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	1.290,- Euro
Paket 5520	
Einsatz schonender Mähtechnik	130,- Euro
Paket 5530	
Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	900,- Euro
Paket 5550	
Zweite Mahd ab 15.09.	250,- Euro

Paket 5560²²

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegetmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²² Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²³ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁴- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

²³ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁴ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,6 Euro

Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pfllegeturnus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,9 Euro

Anlage 2

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Nicht aufgeführte Tierarten sind im Einzelfall zu erfragen.

Der Einsatz von Herdenschutztieren ist nach Abstimmung mit dem Kreis Paderborn möglich.

Impressum:

Kreis Paderborn

– Der Landrat –

Umweltamt

Aldegreverstr. 10-14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-6610

E-Mail: umweltamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 @KreisPaderborn

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!